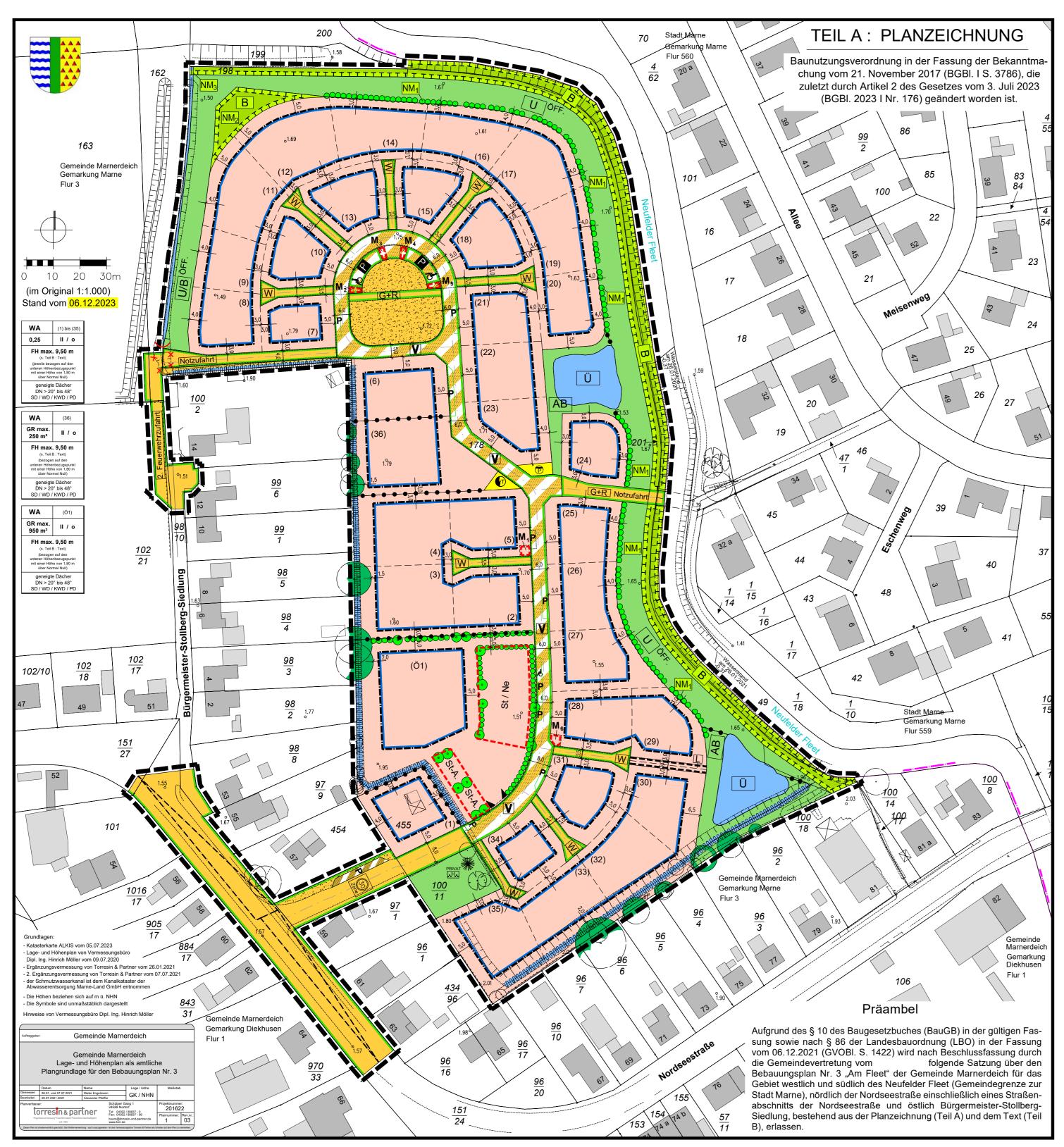
# SATZUNG DER GEMEINDE MARNERDEICH ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 "Am Fleet"



# VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 2023. Der Aufstellungsbeschluss ist durch Abdruck in der "Marner Zeitung" am und ergänzend durch Bereitstellung im Internet ortsüblich bekannt gemacht worden.
- 2. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde verzichtet, da die Öffentlichkeit bereits am 20.10.2021 im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Marnerdeich unter-
- 3. Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 i.V. m. § 3 Abs. 1 BauGB wurde verzichtet, da eine Beteiligung bereits zuvor im Rahmen der Aufstellung zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Marnerdeich erfolgte. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.06. / 15.06.2022 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 4. Die Gemeindevertretung hat am 27.09.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5a. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.10.2023 bis zum 17.11.2023 (einschließlich) während der Dienststunden im Amtsgebäude des Amtes Marne-Nordsee nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am durch Abdruck in der "Marner Zeitung" und ergänzend durch Bereitstellung im Internet ortsüblich bekannt gemacht worden. Hierbei sind Angaben gemacht worden, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und es ist zugleich darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
- 5b. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Es wurde in der Zeit vom .2024 bis .2024 eine erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 Satz 2 bis 4 BauGB durchgeführt Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-marne-nordsee.de/buergerservice/bauleitplanung ins Internet eingestellt und sind unter der öffentlichen Web-Adresse https://www.bob-sh.de/ und über den Digitalen Atlas des Landes Schleswig-Holstein einzusehen.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 04.10.2023 und am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Marnerdeich,

(Siegel)

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie bauliche Anlagen, mit Stand vom 05.07.2023, in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind. Oldenburg i. Holstein,

Öffentlich best. Verm.- Ing.

- 8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde
- 9. Der Bebauungsplan Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil Marnerdeich,

Bürgermeister 10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bürgermeister 11. Der Beschluss der Bebauungsplansatzung durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse sowie Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei denen der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Abdruck in der "Marner Zeitung" am bekannt worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von

Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der

sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Ent-

schädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten. Marnerdeich,

(Siegel) Bürgermeister

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung des

Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Marnerdeich übereinstimmt. Auf Anfrage bei der Ge-

meinde Marnerdeich über das Amt Marne-Nordsee, Alter Kirchhof 4/5, 25709 Marne kann die

Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

- von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zu diesem Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung
- Planungen, Nutzungsregelungen und § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und und 25 BauGB zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zur Grünordnung sowie i.V.m. sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken ÖFFENTLICH

ZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbe-

reiches des Bebauungsplanes Nr. 3

Art und Maß der baulichen Nutzung

Höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ)

Höchstzulässige Grundfläche (GR) mit

(s. Teil B : Text und Nutzungsschablone

schablone in der Planzeichnung - Teil A)

geändert worden ist.

I. <u>FESTSETZUNGEN</u>

Allgemeine Wohngebiete

(s. Teil B : Text, Ziffer I., 1.1)

in der Planzeichnung - Teil A)

Bauweise / Baugrenzer

Baugrenze (s. Teil B : Text, Ziffer I., 2.3)

innerhalb eines Baugebietes

Dachneigung als Mindest- und

schablone in der Planzeichnung - Teil A)

als Höchstmaß (s. Teil B - Text und Nutzungs-

Straßenverkehrsflächen ("Nordseestraße"

und Plangebietserschließung teilw.)

Einfahrtbereich (geplantes KiTa-Grundstück)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Ver-

kehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsberuhigter Bereich

Öffentliche Parkplätze

Flächen für die

Trafostation

SW-Pumpstation

Ver- und Entsorgung

Flächen für die Versorgung

öffentlicher Wohnweg

Straßenbegleitgrün

2. Feuerwehrzufahrt 2. Feuerwehrzufahr

nit alternativer Notzufahrl

Nur Einzelhäuser zulässig

(s. Teil B : Text, Ziffer I.,3.)

Pultdach

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung,

z. B. Abgrenzung des Maßes der Nutzung § 16 Abs. 5 BauNVO

Satteldach / Walmdach Krüppelwalmdach / § 9 Abs. 6 BauGB

Offene Bauweise

Erläuterung

zeichen

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58).

die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Flächenangabe (s. Teil B : Text und Nutzungs- § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO

Höchstzulässige Firsthöhe (s. Teil B : Text und Nutzungsschablone in der Planzeichnung - Teil A) § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

(s. Nutzungsschablone in der Planzeichnung - Teil A) § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 4 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§ 22 Abs. 1 BauNVO

§ 22 Abs. 2 BauNVO

i.V.m. § 84 LBO

§ 9 Abs. 6 BauGB

i.V.m. § 84 LBO

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Nr. 12 und 14 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Nr. 20 und 25a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25b BauGB

§ 23 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB Grünflächen, öffentlich und privat § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB "Unterhaltungsstreifen" Unterhaltungsstreifen mit Böschungen" § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 16 BauGB und Grabenfläche (teilw.) "Abstandsgrün" § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB "Hausgarten"

Flächen für Maßnahmen zum § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB "Biotopverbund" mit fortl. Bezeichnung der "Naturschutzmaßnahme" § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Bäume zu pflanzen Hecken mit Bäumen im Rahmen der Grüngestaltung zu pflanzen mit Nachpflanzgebot Nachpflanzungsgebot

Hecken im Rahmen der Grüngestaltung zu pflanzen Erhalt von Bäumen

Baum außerhalb des Plangeltungsbereiches mit Einwirkungen auf das Plangebiet

### ZEICHENERKLÄRUNG (FORTSETZUNG)

Wasserflächen § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB Überflutungsmulde als Maßnahme zur Rückhaltung von Nr. 14 und 16 BauGB Niederschlagswasser

vorhandener Verbandsgraben und Nr. 16 und 20 BauGB Öffnung eines verrohrten Grabenstücks § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB private Entwässerungsmulde

Sonstige Planzeichen

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Gemeinde und ihrer Beauftragten für Unterhaltungsmaßnahmen an der RW-Ableitung

Umgrenzung von Flächen für § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB **L** — — — 

(s. Teil B : Text, Ziffer I., 2.2)

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Stellplätze und Nebenanlagen [zugunsten § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB der Besucher der KiTa / der sozialen Einrichtung Angestellten-Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB [zugunsten der KiTa / der sozialen Einrichtung] 

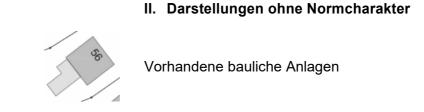
der geplanten Grundstücke (3) und (4)] Abfallbehälterstandort [zugunsten der Anlieger § 9 Abs. der geplanten Grundstücke (8) und (9)] Abfallbehälterstandort [zugunsten der Anlieger § 9 Abs. 1

Nr. 11 und 22 BauGB der geplanten Grundstücke (11) bis (14)] Abfallbehälterstandort [zugunsten der Anlieger § 9 Abs. der geplanten Grundstücke (14), (16) und (17)] Nr. 11 und 22 BauGB Abfallbehälterstandort [zugunsten der Anlieger § 9 Abs. der geplanten Grundstücke (19) bis (20)]

Abfallbehälterstandort [zugunsten der Anlieger § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB der geplanten Grundstücke (28) bis (31)]

Nummerierung der geplanten Baugrundstücke

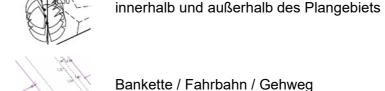
Bemaßung in m

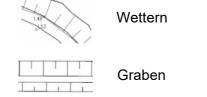




zukünftig fortfallender Grabenabschnitt

Bäume ohne besonderen Schutzanspruch





Höhenpunkt in Meter über NHN

Behinderten-Parkplatz, geplant

Sichtdreieck geplante Zone 30km/h

> Nutzungsschablone Art der baulichen Nutzung Gliederung in Teilgebiete Anzahl der Vollgeschosse baulichen Nutzung höchstzulässige Firsthöhe mit Höhenbezugspunkt Dachform / Dachneigung

# TEIL B: TEXT

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.1 Nutzungsgliederung und Nutzungsbeschränkungen (§ 1 Abs. 5 und 7 BauNVO)
- 1.1.1 In allen Teilgebieten des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 + 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen - Schank- und Speisewirtschaften und Anlagen für sportliche Zwecke - unzulässig. 1.1.2 In allen Teilgebieten des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind die nach
- § 4 Abs. 3 Nr. 3 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen - unzulässig. 1.1.3 In allen Teilgebieten des festgesetzten Allgemeinen Wohngebiets (WA) sind folgende Arten, die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig sind, unzulässig und
- sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes: Prostitutionsgewerbe, - Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Produktionen, Darstellungen,
- Handlungen und / oder Verkaufsartikel mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, Tierzuchtbetriebe, - Speditionen, Fuhrunternehmen,
- Lagerhaltung und Lagerplätze innerhalb und außerhalb von Gebäuden, Garagenanlagen.
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)
- 2.1.1 Die höchstzulässige Firsthöhe ist für alle Grundstücke mit 9,50 m festgesetzt. Diese bezieht sich auf den unteren Höhenbezugspunkt, der für alle Wohnbaugrundstücke gleichermaßen mit 1,80 m über Normal Null (NHN) festgesetzt ist.
- 2.1.2 Die Sockelhöhe wird für alle Wohnbaugrundstücke gleichermaßen mit max. 2,20 m über Normal Null (NHN) festgesetzt.

#### 2.2 Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB) einschließlich der zulässigen Grundflächen von Stellplätzen und Garagen mit deren Zufahrten und Nebenanlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 1 und 2 BauNVO)

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) ist eine Überschreitung von der in Bezug auf die höchstzulässige Grundfläche für bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO geltende 50%-Regelung die für die geplanten Grundstücke jeweils festgesetzte maximale Grundfläche bzw. Grundflächenzahl derart zulässig, dass zusammen mit den Hauptgebäuden eine Gesamt-GRZ von maximal 0,45 in Anspruch genommen werden

2.3 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB) Eine Überschreitung der zur öffentlichen Verkehrsflächen liegenden Baugrenzen für untergeordnete Bauteile, wie Vordach, Wetterschutz, Windfang, Erker, usw. in einer Tiefe von 1,0 m und einer Breite von 5,0 m ist zulässig.

## TEIL B: TEXT (FORTSETZUNG)

### 3. Anzahl der Wohnunger

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) Innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets (WA) sind maximal zwei Wohnungen pro Wohngebäude zulässig.

#### 4. Freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der nach RASt 06 für den Pkw-Verkehr notwendigen und von der Bebauung freizuhaltenden Sichtfelder sind Einfriedungen, gärtnerische Anlagen oder sichtbehindernde Bepflanzungen usw. nur bis zu einer maximalen Höhe von 80 cm, bezogen auf das dazugehörige Straßenniveau, zulässig.

#### 5. Stellplätze und Garagen sowie ihre Zufahrt

- (§ 23 Abs. 5 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i.V.m. § 86 LBO) 5.1 Stellplätze mit Schutzdach (Carports) und Garagen, jedoch nicht Zufahrten, Stellplätze, Fahrrad-Stellplätze, Müllabfallbehälter und untergeordnete Anlagen der Energiegewinnung, müssen einen Abstand von mindestens 3 m zur angrenzenden Straßenbegrenzungslinie einhalten.
- 5.2 Für alle geplanten Wohnbaugrundstücke mit Ausnahme des geplanten Grundstücks (36) ist unter Berücksichtigung verkehrstechnischer Erfordernisse jeweils nur eine Grundstückszufahrt bis zu einer max. Breite von 5,0 m, bezogen auf die Straßenbegrenzungslinie, zulässig.

### 6. Öffentliche Parkplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Die Lage der planzeichnerisch festgesetzten Parkplätze kann aufgrund zu beachtender verkehrs- bzw. leitungstechnischer Aspekte bzw. aufgrund von notwendigen Grundstückszufahrten innerhalb des "Verkehrsberuhigten Bereiches" (so genannte "Spielstraße") verschoben werden.

### II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 86 LBO)

# 1. Begrünung der Grundstücke

Auf den privaten Grundstücken ist pro angefangene 500 m² Grundstücksfläche ein heimischer Laubbaum oder Obstbaum in Baumschulqualität zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind durch Ersatzpflanzungen zu ergänzen.

### 2. Gestaltung der privaten Freiflächen

Die flächenhafte Gestaltung der Vorgärten mit Materialien wie z.B. Schotter, Kies oder auch Kunstrasen ist unzulässig. Befestigte Flächen sind für die erforderlichen Zufahrten, Stellplätze und Zuwegungen sowie Hauszugangswege zulässig. Als Vorgärten gelten die Grundstücksflächen zwischen der Grenze der öffentlichen von der die Zufahrt erfolgt und der bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen verlängerten, vorderen Baugrenze.

- 3.1 Häuser oder Nebenanlagen und Garagen / Carports mit Gründach sind in allen Teilgebieten zulässig. Bei der Errichtung eines Gründaches sind ausnahmsweise auch Dach-
- neigungen von 5° bis 20° für das damit verbundene Gebäude oder Gebäudeteil zulässig. 3.2 Untergeordnete Bauteile des Hauptgebäudes und Nebenanlagen, die im baulichen oder im direkten funktionalen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude stehen, können vom Hauptgebäude abweichende Dachneigungen aufweisen.

### 4. Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze

Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebiets sind Kfz-Stellplätze entsprechend dem nachfolgenden Stellplatzschlüssel herzurichten: - Einfamilienhaus 1 Stellplatz je realisierte Wohneinheit

# 5. Dachgeschosse

Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebiets (WA) darf bei Realisierung von zwei Vollgeschossen das Dachgeschoss nicht für Wohnzwecke ausgebaut werden.

# III. Hinweise

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dürfen alle Arbeiten an Gehölzen und zur Baufeldräumung gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Schutzzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars

eines Jahres ausgeführt werden. Sofern jahreszeitlich bedingt eine Bauausführung während der Schutzzeit nicht vermeidbar sein sollte - z. B. aufgrund der Witterungsverläufe im Winter oder der winterlichen Bodenbeschaffenheit - sind im Plangebiet Maßnahmen zur Vergrämung von am Boden und in Röhrichten brütenden Vögeln bereits vor Beginn der Brutsaison bis zum 01. März umzusetzen. Nach dem 15. August eines Jahres ist nicht mehr mit am Boden brütenden Vogelvorkommen zu rechnen, so dass diese Vergrämungsmaßnahme nach dem 15. August beendet werden kann.

Abweichungen von den genannten Zeiträumen und sonstigen Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Hinsichtlich der Beleuchtung innerhalb des Plangebiets sind die Vorgaben im Sinne des (zukünftigen) § 41a BNatSchG mit dem Thema "Schutz der Insektenvielfalt" zu berück-

sichtigen und zu beachten. Dies gilt auch schon für die Baufeldfreimachung und für die

# Biotopverbund / Unterhaltungsstreifen:

Eine allgemeine Zugänglichkeit und Nutzung für / durch die Bevölkerung / Anlieger der in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit den Zweckbestimmungen "Unterhaltungsstreifen" und "Unterhaltungsstreifen mit Böschungen" und Grabenfläche (teilw.)" darf zum Schutz von Natur und Landschaft (= Biotopverbund) nicht erfolgen.

# Kompensationsmaßnahmen:

Der sich aus der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 3 ergebene Kompensationsbedarf für die mit der Satzung planungsrechtlich ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft, die nicht innerhalb des Plangeltungsbereiches kompensiert werden können, werden durch einen naturschutzrechtlichen Ausgleich außerhalb des Plangeltungsbereiches auf hierfür geeigneten, seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen anerkannten Ausgleichsflächen auf ausreichend großen Flächen nachgewiesen und der Kompensationsbedarf damit abgelöst.

Sturmflutgefährdeter Bereich: Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet, das grundsätzlich durch Sturmfluten gefährdet ist. Eine absolute Sicherheit ist auch hinter Landesschutzdeichen nicht gegeben.

### SATZUNG DER GEMEINDE MARNERDEICH - KREIS DITHMARSCHEN -ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 "Am Fleet"

Für das Gebiet: westlich und südlich des Neufelder Fleet (Gemeindegrenze zur Stadt Marne), nördlich der Nordseestraße einschließlich eines Straßenabschnitts der Nordseestraße und östlich Bürgermeister-Stollberg-Siedlung



- 2. ENTWURF (neu) -

Beratungs- und Verfahrensstand: ntliche Auslegung (nur zu den geänderten Teilen d

Planverfasser: **BIS·S**CHARLIBBE 1:1.000 (im Original) 24613 Aukrug

vom 06.12.2023